

# **AUSZUG AUS DER GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES**

(...)

## **ARTIKEL 5**

Die Polizeigewalt im Stadtrat wird vom Vorsitzenden ausgeübt, der die notwendigen Anweisungen zur Beachtung derselben erteilt.

## **ARTIKEL 6**

Während den Sitzungen haben die in dem Zuhörerraum eingelassenen Personen sitzenzubleiben und Stillschweigen zu bewahren.

Außenstehende Personen dürfen den Teil des Sitzungssaales, in dem die Ratsmitglieder sitzen, nicht betreten, mit Ausnahme des Personals, das erforderlich ist, um verschiedene Dienstleistungen an die Versammlung zu erbringen, oder wenn der Vorsitzende dies ausdrücklich erlaubt hat.

## **ARTIKEL 7**

Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Billigung oder Mißbilligung öffentlich geäußert oder auf irgendeine Weise Unruhe gestiftet hat, sofort des Saales verweisen lassen.

Der Vorsitzende kann außerdem zu Lasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn vor das Polizeigericht bringen, welches ihn zu einer Geldbuße von einem bis fünfzehn Franken oder einer Gefängnisstrafe von einem bis drei Tagen verurteilen kann, unbeschadet anderer Verfolgungen, wenn die Tat Anlaß dazu gibt.

(...)

## **ARTIKEL 12**

Während den Sitzungen, außer bei ausdrücklicher Genehmigung des Vorsitzenden,

- ist der Gebrauch von Geräten aller Art untersagt
- dürfen Dokumente und Schriftstücke, gleicher welcher Art, nicht verteilt werden.

(...)

## **ARTIKEL 14**

Sollte eine Versammlung in Tumulte ausarten, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen und die Mitglieder zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern.

Im zuletzt genannten Falle wird dieses im Protokoll vermerkt.

## **ARTIKEL 15**

Jede Art der Verständigung zwischen den Stadtratsmitgliedern und dem Publikum ist während der Sitzung untersagt.

(...)

\* \* \*